

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 12.

München, den 15. Juli 1865.

### Inhalt:

Gesetz, die Abfözung der Finanzperioden betr. (Beilage I zum Landtagsabſchiede.)

#### Gesetz,

die Abfözung der Finanzperioden betr.

#### Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres  
Staatsraths mit Beirath und Zustimmung  
der Kammer der Reichsräthe und der Kammer  
der Abgeordneten und unter Beobachtung

der im Titel X §. 7 der Verfassungs-Ur-  
kunde vorgeschriebenen Formen beschloffen  
und verordnen, was folgt:

#### Artikel 1.

Die zur Deckung der ordentlichen beständ-  
igen und bestimmt vorherzusehenden Staats-  
ausgaben mit Einschluß des nothwendigen  
Reservefonds erforderlichen directen Steuern  
werden jedesmal auf zwei Jahre bewilligt.

#### Artikel 2.

Spätestens drei Monate vor dem Ablaufe  
des Termins, für welchen die fixen Ausgaben